



Aktenzeichen: B/Kn/32/BS

Datum: 22.11.2019

Hinweis:

Beratungsfolge: Planungs- und Umweltausschuss Ortsbeirat Eppstein Ortsbeirat Flomersheim

Kläranlage Lamsheim

Die Verwaltung berichtet:

1. Die Historie zur Kläranlage in Lamsheim sowie zur Klärschlamm-trocknungsanlage dort stellt sich wie folgt dar:

- 06.03.1972 Erlaubnis des Landratsamtes Ludwigshafen für die Einleitung von Schmutzwasser aus der Kläranlage Lamsheim und von Mischwasser in die Isenach
- 31.07.1985 Änderungsbescheid der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
- 29.06.1988 Antrag für den Neubau einer Kläranlage
- 03.05.1990 Gehobene Erlaubnis der Bezirksregierung für die Einleitung von Abwasser in die Isenach; gleichzeitige Genehmigung für den Bau und Betrieb der neuen Kläranlage (u. a Festlegung der Einleitmenge, der Überwachungsparameter usw.)
- 18.06.1990 1. Änderungsbescheid (u. a Änderung der Einleitmenge, der Überwachungsparameter usw.)
- 05.02.1992 2. Änderungsbescheid (u. a. Festlegung von landespflegerischen Anforderungen)
- 02.12.1993 3. Änderungsbescheid (Eigenüberwachung)
- 10.08.1994 Abnahmeschein für die Kläranlage
- 23.01.1996 Widerruf der Erlaubnis vom 06.03.1972
- 24.02.1999 4. Änderungsbescheid / Neufassung (u. a. Vergrößerung des Einzugsgebietes, Änderung der Einleitmenge usw.)

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

05.07.2005	5. Änderungsbescheid / Neufassung (u. a. Entfristung)
08.11.2010	Antrag für eine „Solare Klärschlamm Trocknung“
13.04.2011	Genehmigung der Solaren Klärschlamm Trocknungsanlage und Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
13.06.2012	Abnahmeschein
23.10.2012	offizielle Einweihung der Klärschlamm Trocknungsanlage
29.07.2014	1. Änderungsbescheid
Juni 2018	Inbetriebnahme Schneckenpresse (nicht genehmigungsbedürftig).
08.04.2019	Besprechung (Umstellung auf anaerobe Klärschlammbehandlung)

2. Nach § 60 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.

Nach § 54 Absatz 2 WHG umfasst die Abwasserbeseitigung das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

Im WHG ist festgelegt, dass Abwasserbehandlungsanlagen nach dem Stand der Technik betrieben und unterhalten werden müssen.

In Rheinland-Pfalz hat der Landesgesetzgeber von der Möglichkeit des WHGs Gebrauch gemacht und mit dem Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung von Abwasseranlagen einen Genehmigungsvorbehalt festgelegt.

Der Klärschlamm Trocknungsanlage bei der Kläranlage Lambsheim liegt eine Genehmigung nach § 54 LWG (alte Fassung) zugrunde.

Die Genehmigung der Klärschlamm Trocknungsanlage und die Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser wurden im Jahr 2011 erteilt.

Das WHG schließt privatrechtliche Abwehransprüche aus, wenn der Bescheid unanfechtbar geworden ist. So kann die Benutzung der Anlage, selbst wenn der Bescheid noch nicht unanfechtbar ist, nicht eingestellt werden, sondern es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen; sofern sie nach dem Stand der Technik durchführbar oder wirtschaftlich vertretbar sind.

Zuständig für die Überwachung des Betriebes der Kläranlage und der Klärschlamm-trocknungsanlage ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd als zuständige Wasserbehörde. Deren Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz hat auch den Genehmigungsbescheid für die Klärschlamm-trocknung nach Wasserrecht erlassen.

Laut Aussage der SGD Süd findet der Betrieb der Kläranlage ordnungsgemäß nach dem Stand der Technik statt und auch der Betrieb der Klärschlamm-trocknungsanlage sei nicht zu beanstanden.

3. Bei dem Betrieb der Kläranlage bzw. der Klärschlamm-trocknungsanlage ist es seit Mitte des Jahres 2017 vermehrt zu Geruchsmissionen gekommen ist, die von der Wohnbevölkerung als besonders unangenehm bewertet worden sind. Dabei sind die Gerüche auch als „eklig“, „bestialisch“ oder „Brechreiz auslösend“ bezeichnet worden.

Für die Entscheidung, ob aber jeweils eine erhebliche Geruchsbelästigung vorlag, ziehen die Verwaltungsgerichte als Orientierungshilfe die Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL – heran. Danach ist für die Frage der Erheblichkeit grundsätzlich auf die Geruchshäufigkeit abzustellen. Nach Ziffer 3.1 GIRL sind in einem Wohn- und/oder Mischgebiet Geruchsbelästigungen in einem Umfang von 10 % der Jahresstunden zumutbar. Dabei muss mit hinreichender Sicherheit belegt werden, dass der Geruch von der entsprechenden Anlage zweifelsfrei herrührt. Es muss klar festgestellt werden, dass die entsprechende Geruchsbelastung nicht durch andere Geruchsmitteroren wie etwa Heizung von Häusern, Autoverkehr, bestimmten Pflanzen in freier Natur oder Düngemitteln herrührt.

Der Bereich Ordnung und Umwelt hat eine Auswertung des Wachbuches des Kommunalen Vollzugsdienstes und der Mitteilungen der Feuerwehr im Hinblick auf die durch die Kläranlage bzw. Klärschlamm-trocknungsanlage verursachten Geruchsbelästigungen durchgeführt. Die Feststellungen u. a. des Kommunalen Vollzugsdienstes und der Feuerwehr wurden jeweils an die SGD Süd gemeldet:

Die Verwaltung ist sich dabei bewusst, dass die Einträge im Wachbuch natürlich kein vollständiges Bild zeichnen können, da viele Beschwerden auch bei anderen Stellen vorgebracht wurden, z. B. beim Oberbürgermeister, beim Bürgermeister, bei den Ortsvorstehern oder Einwohner nahmen den Geruch klaglos hin.

2017

Im Wachbuch sind 6 Einträge wegen einer Geruchsbelästigung, die Beschwerdeführer in Zusammenhang mit der Kläranlage gesetzt haben, enthalten.

In 5 Fällen wurde Gerüche an der Kläranlage festgestellt.

In 1 Fall konnten keine Gerüche an der Kläranlage festgestellt werden.

2018

Im Wachbuch sind 28 Einträge wegen einer Geruchsbelästigung, die Beschwerdeführer in Zusammenhang mit der Kläranlage gesetzt haben, enthalten.

In 6 Fällen wurde Gerüche an der Kläranlage festgestellt.

In 22 Fällen konnten keine Gerüche an der Kläranlage festgestellt werden.

2019

Im Wachbuch sind bis jetzt 16 Einträge wegen einer Geruchsbelästigung, Beschwerdeführer in Zusammenhang mit der Kläranlage gesetzt haben, enthalten.

In 6 Fällen wurde Gerüche an der Kläranlage festgestellt.

In 3 Fällen konnten keine Gerüche an der Kläranlage festgestellt werden. Insgesamt konnten 7 Fälle einer Düngeaktion von Landwirten zugeordnet werden.

Seit August 2019 sind keine Beschwerden wegen einer Geruchsbelästigung im Wachbuch aufgeführt

Seit 2017 fanden jeweils auf Initiative der Stadt Frankenthal (Pfalz) mit Beteiligung der SGD Süd fünf Besprechungen mit einem größeren Teilnehmerkreis statt, in denen Fortentwicklungen im Betriebsablauf oder bauliche Änderungen diskutiert, bewertet und festgelegt wurden:

17.07.2017	1. Besprechung Geruch nach wiederholten Beschwerden
20.09.2017	2. Besprechung Geruch
24.04.2018	3. Besprechung Geruch
06.11.2018	4. Besprechung Geruch
24.07.2019	5. Besprechung Geruch

Das letzte Gespräch fand am 24.07.2019 in Lamsheim statt.

Die SGD Süd hat dabei nochmals darauf hingewiesen, dass, auch wenn die SGD Süd die Voraussetzungen zum Einschreiten als Überwachungsbehörde verneine, sie sich nicht Beschwerden über Geruchsbelästigungen verschließen würde, denen u. a. die Einwohnerinnen und Einwohner in Eppstein und Flomersheim ausgesetzt seien.

Nach einer längeren und intensiven Diskussion waren sich die Gesprächsteilnehmer am 24.07.2019 einig, folgende Sofortmaßnahmen zu ergreifen:

1. Sensibilisierung des Betriebspersonals

Die intensive Geruchsbelästigung Anfang Juni 2019 wurde durch eine Fehlbefüllung verursacht. Ein Mitarbeiter hatte „alten“ Schlamm vom Schlammlagerplatz miteingebracht. Durch eine zielgerichtete Unterweisung soll diese Ursache zukünftig minimiert werden.

2. Befüllungsvorgänge tagsüber nur von Montag bis Mittwoch

Die Gesprächsteilnehmer waren sich einig, dass die Befüllung des LKWs nicht ohne Geruchsentwicklung vonstattengehen kann.

Um die Gefahr einer Geruchsbelästigung in den Abendstunden und am Wochenende zu verringern, finden die Befüllungsvorgänge zukünftig von Montag bis Mittwoch und von 10:00 bis 11:00 Uhr und von 13:00 bis 14:00 Uhr statt.

3. Änderung der Laufzeiten der Lüfter im Trocknungsgebäude

Um zu verhindern, dass aus den Glashallen, in denen der Schlamm getrocknet wird, in den Abendstunden und am Wochenende Gestank durch die Lüftung nach außen geblasen wird, werden zukünftig die Lüfter zu folgenden Zeiten abgeschaltet:

Montag bis Freitag	17:00 bis 24:00 Uhr
Samstag	12:00 bis 24:00 Uhr
Sonntag	08:00 bis 24:00 Uhr.

Die Wirksamkeit der Sofortmaßnahmen soll durch verschiedene Dokumentationen überprüft werden.

1. Es wird ein minutengenaues Betriebstagebuch eingeführt.

Die SGD Süd wird intern beraten, welche Daten sinnvoll und aussagekräftig erfasst werden sollten und somit benötigt werden.

Der Betreiber der Klärschlamm-trocknungsanlage muss diese Daten dann erfassen.

Die Daten sollen als Grundlage für eine Verifizierung dienen, welche Arbeitsvorgänge geeignet sind, Geruchsbelästigungen zu verursachen.

2. Es finden regelmäßige Prüfungen der Geruchsimmissionen außerhalb der Anlage bei geruchsintensiven Arbeitsvorgängen statt.

Der Betreiber der Klärschlamm-trocknungsanlage hat regelmäßig bei Befüllungsvorgängen die nähere Umgebung, vor allem Eppsteiner Gemarkung, zu befahren, um die Geruchsintensität zu prüfen und schriftlich festzuhalten.

3. An die Einwohner, der bisher am meisten betroffenen Straßenzüge wird ein Beschwerdeformular (vgl. Anlage 1) verteilt, welches auch in den Vorortverwaltungen Eppstein und Flomersheim ausliegt.

Dies soll Feststellungsverzögerungen vermeiden. Leider kommen die Meldungen von Geruchsbelästigungen nur zeitverzögert bei dem Bereich Ordnung und Umwelt an. Die Bediensteten des Kommunalen Vollzugsdienstes können dann nur den Status quo feststellen, der von den Feststellungen Stunden vorher, abweichen kann.

Durch Vergleich der Beschwerdeformulare mit den Eintragungen im Betriebstagebuch sollen Auffälligkeiten entdeckt werden.

Die Reduzierung, der im Wachbuch verzeichneten und der Kläranlage eindeutig zuordenbaren Beschwerden von Geruchsbelästigungen sind ein Indiz dafür, dass die im Sommer 2019 festgelegten Maßnahmen unter Umständen die Situation für die Bewohnerinnen und Bewohner verbessern.

Die Verwaltung ist sich natürlich bewusst, dass sich Geruchsimmissionen nie ganz ausschließen lassen werden.

Es wird vorgeschlagen, dass die Verwaltung die Situation weiterhin kritisch begleitet und weiterhin den Dialog mit dem Anlagenbetreiber und der SGD sucht.

Mit der SGD Süd wurde vereinbart, dass weiterhin alle Meldungen über Geruchsbelästigungen, die beim Bereich Ordnung und Umwelt eingehen, sofort weitergeleitet werden.

4. Die Kläranlage soll des Weiteren baulich verändert werden. Sie soll zu einer Faulungsanlage umgebaut werden, um so die Geruchsemmissionen zu reduzieren.

Es wurde ein Planungsbüro beauftragt. Nach dessen Zeitplan soll der Umbau im Oktober 2022 beendet sein.

Der Zeitplan mit den Maßnahmen ist als Anlage 2 beigefügt.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
In Vertretung

Bernd Knöppel
Bürgermeister

Anlagen